

STICHWORT

Arbeitgeber- Verantwortung

ARBEITSSCHUTZ Erkenntnisse zu den seit Jahren steigenden Arbeitsbelastungen und den damit verbundenen gesundheitlichen Folgen für die Beschäftigten zeigen: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit am Arbeitsplatz wird unzureichend gesichert. Dieses Grundrecht basiert auf Art. 2 Grundgesetz (GG) und Art. 31 EU-Grundrechte-Charta. Danach hat jeder Beschäftigte das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. Stress durch Personalmangel, das Ansteigen psychischer Erkrankungen, sind nicht als Sachzwang einer wirtschaftlichen Entwicklung abzutun oder akzeptabel. Das sind die Folgen einer organisierten Verantwortungslosigkeit der Arbeitgeber.¹

Nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) trägt der Arbeitgeber die rechtliche Verantwortung und Fürsorgepflicht für den Arbeitsschutz im Unternehmen.² Er muss dafür sorgen, dass Verhältnisse und Verhalten am Arbeitsplatz den Anforderungen des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten genügen und muss erforderliche Maßnahmen – definiert in § 2 ArbSchG – treffen. Konkretisiert werden diese allgemeinen Pflichten in Verordnungen und in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 »Grundsätze der Prävention«.

Was genau ist Verantwortung im Arbeitsschutz?

Gemeint die Pflicht, für eigene Handlungen einzustehen und bei Unterlassung von Handlungspflichten – bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung – rechtliche Konsequenzen zu tragen: z.B. Geldbußen nach dem OWiG.³ In der DGUV Regel 100-001 ist von der umfassenden Verantwortung des Un-

ternehmers für den Arbeitsschutz die Rede. Die Maßnahmen sind nach den Vorgaben der staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu ergreifen. Präventionsorientierte Pflichten des Arbeitgebers sind in § 3 ArbSchG geregelt, die auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes abzielen.

Nach der vollständigen Gefährdungsbeurteilung (mit psychischen Belastungen) sind erforderliche Maßnahmen umzusetzen; sie ist Voraussetzung für das systematische Vorgehen mit Planung, Durchführung und Wirksamkeitsüberprüfung von Maßnahmen des technischen, organisatorischen und sozialen Arbeitsschutzes.

Zudem sorgt der Arbeitgeber für eine angemessene Organisation des Arbeitsschutzes⁴ sowie für dessen Integration in die betrieblichen Abläufe: bei Mitwirkung der Beschäftigten. Arbeitsschutz ist als Führungsaufgabe bestimmt. Konkretisiert sind die allgemeinen Vorgaben in der DGUV Vorschrift 1.⁵ Betriebliche Sicherheit und Gesundheit ist qua ArbSchG definiert als kooperativ zu bewältigende Arbeitgeberaufgabe – im Einklang mit den gesetzlich geregelten Akteuren.⁶ In der DGUV Regel 100-001 wird dem Unternehmer empfohlen, in allen Fragen der Prävention mit den betrieblichen Interessenvertretungen zusammenzuarbeiten.⁷ Ein Arbeitgeber kann die genannten Aufgaben nicht allein bewältigen. Das ArbSchG regelt in § 13, dass er seine Verantwortung schriftlich auf zuverlässige, fachkundige Führungsverantwortliche übertragen kann. Unabhängig davon ist der Arbeitgeber damit nicht von den Aufgaben nach § 13 ArbSchG befreit: Seine Verantwortung verändert sich dann nur von einer Ausführungspflicht in eine Aufsichtspflicht. ◀



Axel Herbst ist als Berater bei »Arbeit und Gesundheit« in Hamburg aktiv.

1 Arbeitgeber nach § 2 ArbSchG: »natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach § 3 ArbSchG beschäftigen«.

2 Normadressat nach ArbSchG ist der Arbeitgeber.

3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

4 Nach Arbeitssicherheitsgesetz ASiG.

5 Für die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) gilt: Arbeitgeber sind Unternehmer, Beschäftigte sind Versicherte.

6 Vgl. GDA-Leitlinie »Arbeitsschutzorganisation«. www.gda-portal.de

7 Neben der öffentlichen-rechtlichen Fürsorgepflicht gibt es auch eine privatrechtliche Fürsorgepflicht: wenn dem Arbeitgeber z. B. eine gesundheitlich bedingte Minderung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers bekannt ist.